

# wibberenz' design

## agb

### 1/2

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Tom Wibberenz, handelnd unter der Bezeichnung **wibberenz' design**, (nachfolgend „Agentur“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die die Agentur nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Leistungsumfang

(1) Die im Angebot genannten Kosten umfassen nur die im Leistungsumfang des Angebots ausdrücklich genannten Leistungen der Agentur. Sie können bei Änderungen des Leistungsumfanges einvernehmlich angepasst werden. Sofern nicht anders vereinbart, sind Reisekosten und Spesen in den Kosten nicht enthalten und werden nach Aufwand und Belegen gesondert berechnet, wobei PKW-Fahrten nach der gesetzlich festgelegten Pauschale abgerechnet werden.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht vom Auftragsumfang umfasst: über die im Angebot genannte Anzahl hinausgehende Arbeitsgespräche, im Rahmen der Auftragserfüllung notwendige Supervision bei Shootings, Begleitung des Produktionsprozesses, Übertragung der entworfenen Gestaltung auf im Angebot nicht genannte Produkte, Herstellung von Dummies und Testunterlagen, ergänzende Gestaltungsarbeiten sowie die Umsetzung, Herstellung und Realisierung der Gestaltung. Vom Auftragsumfang nicht umfasste Leistungen der Agentur werden auf Grundlage der im Angebot genannten Tages-/Stundensätze gesondert berechnet.

(3) Sofern eine Gestaltung den im Briefing vom Kunden an die Agentur kommunizierten Anforderungen entspricht, der Kunde aber dennoch nachträglich Änderungen daran wünscht, so sind diese nicht vom Auftragsumfang umfasst. Solche Änderungen werden ebenfalls auf Grundlage der im Angebot genannten Tages-/Stundensätze gesondert berechnet.

#### 3. Fremdleistungen und -kosten

(1) Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insb. von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung einschließlich der nach KSVG abzuführenden Beiträge.

(2) Sollten Erfüllungsgehilfen der Agentur Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten berechnen, sind diese vom Kunden zu tragen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Fremd- und Produktionskosten nicht von den im Angebot genannten Kosten umfasst und vom Kunden gesondert zuzüglich 13,5% Agenturprovision zu zahlen. Dies betrifft insbesondere Fremd- und Produktionskosten für die Visualisierung der Gestaltungsideen in Layoutform wie Satz, Repros, Farbauszüge, Prints, Siebdruck, Laserkopien, Proofs, Digitalisierung, Modellbau, Kurierkosten, Fotoaufnahmen, Fotomaterial, Illustrationen, Konfektionierung, Charts sowie Honorare für hiermit betraute Spezialisten. Hierzu gehören auch eventuelle Ansprüche von Urhebern und Leistungsberechtigten nach §§ 32 Abs. 1, 32a UrhG.

#### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Ausführung des Auftrags relevanten Unterlagen und Informationen, die in seiner Sphäre liegen, der Agentur unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden.

(2) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und diese frei von Rechten Dritter sind. Andernfalls stellt der Kunde die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Agentur nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

#### 5. Fristen und Terminabsprachen

Liefervverzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung bzw. unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben seitens des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Lieferzeiten.

#### 6. Nutzungsrechte und Eigentum an Entwürfen und Arbeitsergebnissen

(1) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags angefertigten Entwürfe, Gestaltungen und Prototypen sowie Dokumentationen, Schaubilder, Diagramme und Datenträger sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(2) Mit vollständiger Bezahlung aller in Rechnung gestellter Kosten (Honorare für die Gestaltungsleistung sowie Lizenzgebühr für die Nutzungsrechte und sämtliche Neben- und Fremdkosten), bei Hingabe von Schecks bei deren endgültiger Gutschrift, überträgt die Agentur dem Kunden das Eigentum an dem vom Kunden ausgewählten endgültigen Arbeitsergebnis sowie die für den von dem Kunden erkennbar gemachten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden oder durch von dem Kunden eingeschaltete Dritte bedarf – auch nach der Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit – der ausdrücklichen Zustimmung durch die Agentur.

(3) Die Rechte an sämtlichen anderen von der Agentur im Entwicklungsstadium vorgelegten alternativen Gestaltungen, Entwürfen, Vorentwürfen und Studien verbleiben bei der Agentur, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl des endgültigen Arbeitsergebnisses vorbereiten. Auf Anforderung der Agentur ist der Kunde zur Herausgabe aller diesbezüglichen Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und sonstigen, insbesondere bildlichen Wiedergaben verpflichtet. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von digitalen Daten (z.B. Quell- oder Objektcodes, Programmierleistungen usw.), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm von der Agentur im Rahmen des Auftrags überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht der Agentur, weitergehende Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Agentur Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Agentur die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Kunde der Agentur für diese Beträge.

#### 7. Vergütung, Abnahme

(1) Die Vergütung ist jeweils zur Hälfte bei Auftragserteilung und zur Hälfte bei Abnahme der Entwürfe fällig. Jede Projektphase ist separat abzunehmen und kann einzeln abgerechnet werden.

(2) Der Kunde hat die abgelieferten Entwürfe unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Agentur unverzüglich anzuzeigen. Ein Entwurf gilt als stillschweigend abgenommen, wenn der Kunde ihn nicht binnen einer Woche nach Übermittlung wegen Mangelhaftigkeit rügt. Die Abnahme darf nicht aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallen) verweigert werden, sofern der Entwurf den im Briefing vom Kunden an die Agentur kommunizierten Anforderungen entspricht. Soweit Fehler erst nach Freigabe im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt die Haftung der Agentur auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

(3) Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, sind vertragsgemäß in Rechnung gestellte Beträge netto ohne Abzüge sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungszugang werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz berechnet.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Agentur anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Mängelhaftung

(1) Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

(2) Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt, soweit der Agentur keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorzuwerfen ist und es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

(3) Die Haftungsbegrenzung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens gilt auch, soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht.

(4) Ansprüche des Kunden, die sich aus einer Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Mit der Abnahme des Arbeitsergebnisses und/oder der Freigabe von Entwürfen übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Agentur hierfür insoweit entfällt.

(6) Die Agentur haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeitsergebnisse. Ebenso wenig haftet die Agentur für die Urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und Arbeitsergebnisse sowie deren Freiheit von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Unternehmenskennzeichen-, Leistungsschutz-, Titelschutzrechte und andere gewerbliche Schutzrechte sowie Wettbewerbsrecht). Dahingehende Recherchen führt der Kunde selbst und auf eigene Rechnung durch. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, den Kunden auf insoweit eventuell bestehende, eindeutige rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie der Agentur während der Vertragsdauer bekannt werden.

(7) Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

## 9. Sonstige Haftung

(1) Eine weitergehende Haftung als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung der Agentur gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Eigenwerbung

Die Agentur ist berechtigt, in den üblichen Kanälen (z.B. Internetauftritt, soziale Netzwerke) auf ihre Tätigkeit für den Kunden unter Verwendung des Namens und Unternehmenskennzeichens des Kunden hinzuweisen. Die Veröffentlichung von Arbeitsbeispielen sowie Presseinformationen stimmen Kunde und Agentur einvernehmlich miteinander ab. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur von vervielfältigten Werken mindestens 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die diese auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

## 11. Geheimhaltung

(1) Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet werden, oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben.

(2) Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Kunden in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Agentur. Dies gilt insbesondere auch für die während der Präsentation bzw. der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen, Entwürfe und Gestaltungen. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Das Eigentum an den Angebots- und Präsentationsunterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc.) verbleibt bei der Agentur. Nutzungsrechte hieran gehen nicht auf den Kunden über.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Gerichtsstand Hamburg und der Geschäftssitz der Agentur Erfüllungsort.